

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 26. JAN. 1984

Ltg. 35/A-1/1
V.R.-Aussch.

der Abgeordneten Ing.Kellner, Lechner, Reiter, Pospischil, Romeder, Anzenberger, Deusch, Auer, Fürst, Dr.Bernau, Fux, Böhm, Gruber, Breininger, Haufek, Buchinger, Icha, Dirnberger, Kaiser, Fidesser, Kalteis, Mag.Freibauer, Kautz, Greßl, Keusch, Hiller, Knotzer, Hoffinger, Koczur, Dkfm.Höfingler, Krendl, Hülmbauer, Krenn, Klupper, Reixenartner, Kurzbauer, Rupp Anton, Lugmayr, Dr.Slawik, Rabl, Stangl, Rozum, Tribaumer, Rupp Franz, Wagner, Ing.Schober, Wedl, Schwarzböck, Zauner, Spiess, Steinböck, Trabitsch, Treitler, Wildt und Wittig

betreffend die Übernahme der bundesgesetzlichen Regelungen über die Rechtsstellung öffentlich Bediensteter, die ein Mandat im National- oder Bundesrat ausüben, in das Landesrecht

Durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 29.November 1983, BGBl.Nr.611 und das Bundesgesetz vom 29.November 1983, BGBl.Nr.612, wurden Regelungen für politische Mandatare des Bundes erlassen. Diese Neuregelungen gliedern sich im wesentlichen in zwei Teile, nämlich einen steuerrechtlichen und einen dienstrechtlichen.

Die auf dem Gebiet der Einkommenssteuer getroffenen Maßnahmen sehen vor, daß die bisherige Steuerfreiheit bei den Bezügen der politischen Mandatare entfällt und der betreffende Personenkreis in Hinkunft wie die meisten übrigen Steuerpflichtigen seine berufsbedingten Aufwendungen im Rahmen der bestehenden Werbungskostenregelung dem Finanzamt gegenüber nachweist und auf der

Lohnsteuerkarte eingetragen erhält.

Der zweite Teil der Neuregelung sieht vor, daß National- und Bundesräte, die öffentlich Bedienstete sind, in Hinkunft ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst bei einer Kürzung der Bezüge um 25 % nachzugehen haben. Kommt eine Weiterführung der Berufstätigkeit nicht in Betracht, ist der Betreffende außer Dienst zu stellen und erhält einen Dienstbezug in der Höhe des fiktiven Ruhebezuges, höchstens jedoch 75 % des Dienstbezuges.

Die bundesgesetzliche Regelung enthält darüberhinaus einige weitere Bestimmungen, wie die Limitierung der Pensionen für Abgeordnete.

Im Art.95 Abs.4 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist vorgesehen, daß durch Landesverfassungsgesetz für öffentlich Bedienstete, die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, eine der bundesverfassungsgesetzlichen Neuregelung entsprechende Regelung getroffen werden kann. Durch den vorliegenden Initiativantrag soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und durch eine Novelle zur NÖ Landesverfassung 1979 die bundesgesetzliche Regelung zur Gänze übernommen werden. Hiezu ist es erforderlich, die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 entsprechend zu ändern.

Der Möglichkeit, nach den bundesdienstrechtlichen Vorschriften in den dauernden Ruhestand zu treten, wird dadurch Rechnung getragen, daß die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und nach

dreijähriger Dauer des zeitlichen Ruhestandes, die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorgesehen wird.

Hinsichtlich der Landtagsabgeordneten, die im öffentlichen Dienst stehen, wurde die gleiche Regelung getroffen, die der Bund für die Abgeordneten des National- und Bundesrates vorgesehen hat. Für die übrigen politischen Mandatare tritt keine Änderung ein, d.h. daß die obersten Organe des Bundes und der Länder vom Dienst freizustellen sind und eine Kürzung ihrer Bezüge nicht nach den Dienstrechtsgesetzen, sondern nach den schon bisher geltenden bezügerechtlichen Regelungen erfolgt, wobei alle übrigen Rechte gewahrt bleiben. Auch dies entspricht der bundesgesetzlichen Regelung. Für Gemeindemandatare bleibt die bisherige Regelung bestehen.

Die nunmehrige volle Steuerpflicht der politischen Mandatare und die Möglichkeit, die Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte einzutragen zu lassen, erfordert einige Anpassungen des Bezügegesetzes. So wird insbesondere klargestellt, daß der Auslagenersatz nunmehr nicht ein steuerfreier Bezug zur Bestreitung der mit der politischen Tätigkeit verbundenen Auslagen ist und wofür die Ländergebietskarte und die Entfernungszulage gewährt werden. Geändert wurde weiters die Bestimmung über das Reisepauschale. Mit dieser Änderung ist klargestellt, daß die Bezieher dieser Entschädigung sowohl für ihre amtliche als auch für ihre sonstige politische Tätigkeit keine Kilometergelder und Reisezulagen beanspruchen bzw. als Werbungskosten absetzen können.

Als Inkrafttretenstermin wurde der 1. März 1984 vorgesehen. Die bundesgesetzliche Regelung wurde zu einem so späten Zeitpunkt erlassen, daß eine landesgesetzliche Anpassung zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens der Bundesgesetze am 1. Jänner 1984 nicht möglich war. Einer rückwirkenden Inkraftsetzung könnten hingegen bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der beiliegende Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die beiliegenden Entwürfe von Gesetzen über die Änderung
 - des NÖ Bezügegesetzes,
 - der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972,
 - des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes,
 - der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und
 - des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976werden genehmigt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwürfen dem VERFASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

25. Jänner 1984